69

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 26. Mai

1950

Inhalt:

Gesetz über die Aufhebung der Verordnung Nr. 103 betreffend Neuberechnung der	Verordnung zur Durchführung des Reichs- naturschutzgesetzes vom 21. März 1950	S. 70
Unfallrenten vom 7. November 1945 vom 6. April 1950 S. 69	Verordnung über Einfuhrverbot für Küken, Nutz-, Zucht- und lebendes Schlachtgeflügel vom 21. März 1950	9.70
Gesetz über die Errichtung von Verwal- tungsbehörden in Bayern für die Versor- gung der Kriegsbeschädigten und Kriegs- hinterbliebenen vom 6 April 1950 S. 69	Bekanntmachung über Einlaß- und Unter- suchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch vom 12. Mai 1950	
Gesetz über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift vom 6. April 1950	Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 156 über die Bayer. Akademie der Schönen Künste vom 6. April 1950	S. 72

Gesetz

über die Aufhebung der Verordnung Nr. 103 betreffend Neuberechnung der Unfallrenten vom 7. November 1945

Vom 6. April 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Die Verordnung Nr. 103 betreffend Neuberechnung der Unfallrenten vom 7. November 1945 (GVBl. 1946 S. 382) wird aufgehoben.

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft.

(2) Renten, die der Versicherungsträger auf Grund der Ermächtigung in Nr. 1 der Verordnung Nr. 103 berechnet hat, sind - unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 251) — mit Wirkung vom 1. Juni 1949 nach dem ursprünglichen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen. Auf Antrag des Berechtigten ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

(3) Hat der Versicherungsträger die Unfallrente auf Grund der Bestimmung über den Höchstbetrag einer Unfallrente (Nr. 3 der Verordnung Nr. 103) gekürzt, so fällt die Kürzung mit Wirkung vom 1. Juli 1948 weg; hat er sie nicht gekürzt, so hat es dabei sein Bewenden. Auf Antrag des Berechtigten ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

München, den 6. April 1950

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard

Gesetz

 über die Errichtung von Verwaltungsbehörden in Bayern für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Vom 6. April 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

\$1

Zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GVBl. S. 107) und des Abänderungsgesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 140) werden die Körperbeschädigten-Abteilungen bei den bayerischen Landesversiche-rungsanstalten in staatliche Ämter für die Versor-gung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen umgewandelt. Sitz und Bezirk der Ämter bestimmt die Staatsregierung.

An Orten, die nicht Sitz eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 sind, können nach Anordnung des Staatsministers für Arbeit und Soziale Fürsorge Ver-

sorgungssprechtage abgehalten werden.

82

Die dem Landesversicherungsamt angegliederte Verwaltungsabteilung für Staatliche Versehrteneinrichtungen wird in ein Landesamt für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen umgewandelt.

Das Landesamt führt die Aufsicht über die Ämter für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (§ 1) und überwacht die Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Gesetze.

Das Landesamt untersteht dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

Die Staatsregierung kann dem Landesamte weitere Aufgaben übertragen.

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erläßt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft. München, den 6. April 1950

> Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard

Gesetz

über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift

Vom 6. April 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

(1) Das Bayerische Landesamt für Kurzschrift mit dem Sitz in München ist die Zentralbehörde für die staatliche Pflege der Kurzschrift in Bayern.

(2) Dem Landesamt obliegt als Sonderaufgabe der stenographische Dienst beim Landtag und Senat. Es hat für die Ausbildung und Schulung des Nachwuchses zu sorgen.

§ 2

- (1) Das Landesamt für Kurzschrift untersteht hinsichtlich seiner Sonderaufgabe (§ 1 Abs. 2) dem Präsidium des Bayerischen Landtags, im übrigen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (2) Der Leiter des Landesamtes wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags, die übrigen Fachkräfte für die Aufgaben nach § 3 werden vom Präsidium des Landtags im Einvernehmen mit dem Staatsmini-sterium für Unterricht und Kultus ernannt. Das Präsidium des Landtags bestellt die Beamten und Angestellten des Stenographischen Dienstes.
- (3) Der Haushalt des Landesamts für Kurzschrift wird beim Haushalt des Landtags geführt.

- (1) Dem Landesamt für Kurzschrift obliegt die wissenschaftliche Pflege, Förderung und Verbreitung der Kurzschrift in Bayern.
- (2) In diesen Aufgabenbereich fallen insbesondere auch
- 1. die Überwachung des Kurzschriftunterrichts an den öffentlichen und privaten Schulen;
- 2. die Ausbildung der Lehrer für Stenographie;
- 3. die Veranstaltung von Prüfungen, Vorbereitungskursen und Lehrgängen;
- 4. die Prüfung stenographischer Lehrmittel vor ihrer Zulassung zum Unterricht;
- 5. die Erstattung von Gutachten;6. die Förderung des stenographischen Vereins- und Verbandswesens;
- 7. die Einrichtung und Verwaltung der stenographischen Fachbibliothek des Landesamts;
- die Veranstaltung von Prüfungen, Vorbereitungskursen und Lehrgängen für Lehrer des Maschinenschreibens.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags.

8 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1950 in Kraft.

München, den 6. April 1950

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes

Vom 21. März 1950

Auf Grund § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 5. Mai 1948 (GVBl. S. 82) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl, S. 197) wird verordnet:

Einziger Paragraph

1. § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) erhält folgende Fassung:

"Beim Bayer. Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde wird ein Landesnaturschutzbuch geführt, das ein Verzeichnis aller Naturschutzgebiete, die für sie erlassenen Anordnungen

und die dazu gehörenden Karten enthält. stehende Naturschutzgebiete werden ohne weiteres Verfahren in das Landesnaturschutzbuch tragen; das gleiche gilt für die durch die Verwaltungsanordnungen eingerichteten Schutzgebiete."

2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Naturdenkmale und Naturschutzgebiete im Eigentum der öffentlichen Hand sind ebenfalls in das Naturdenkmalbuch oder in das Landesnatur-schutzbuch einzutragen."

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Neueintragung von Naturdenkmalen ist durch die untere Naturschutzbehörde bekanntzu-geben."

4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Die Neueintragung eines Naturschutzgebietes in das Landesnaturschutzbuch ist von der Obersten Naturschutzbehörde bekanntzugeben; dabei erläßt sie die besonderen Bestimmungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes. Durch Pachtvertrag für längere Dauer gesicherte Schutzgebiete können in das Landesnaturschutzbuch befristet eingetragen werden."

5. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.

München, den 21. März 1950

Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. Ankermüller Staatsminister

Verordnung

über Einfuhrverbot für Küken, Nutz-, Zuchtund lebendes Schlachtgeflügel Vom 21, März 1950

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 529) Art. 1, 7, 67 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. 12. 1871 (Ges.Bl. 1871/72 S. 9) und § 21 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. 1. 1872 (Reg.Bl. S. 25) wird zum Schutze der einheimischen Geflügelzucht und Geflügelbestände gegen Geflügelseuchen die Ein- und Durchfuhr von Küken, Nutz-, Zucht-und lebendem Geflügel aus dem Ausland in das bayerische Staatsgebiet mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes und Art. 67 Abs. II PolStGB.

Für besonders gelagerte Fälle behält sich das Staatsministerium des Innern Ausnahmen vor.

München, den 21. März 1950

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Ankermüller Staatsminister

Bekanntmachung

über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch Vom 12. Mai 1950

Die Ausführungsbestimmungen F betreffend das Verzeichnis der Einlaßstellen und der Unter-suchungsstellen (Auslandsfleischbeschaustellen) für das in das Zollinland eingehende Fleisch — AB. F -Beilage 6 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. 11. 1940 (RMBl. 1940 S. 289, 492, 1941 S. 9) enthalten im Abschnitt a unter 3 die vom Reichsminister des Innern auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1463) für Bayern (ohne Pfalz) bezeichneten Einlaßstellen und Auslandsfleischbeschaustellen. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen wird im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen das Verzeichnis der bayerischen Einlaß- und Untersuchungsstellen wie folgt neu veröffentlicht:

Lfd. Nr.	Einlaßstellen	Beschränkt auf	Untersuchungsstellen	Beschränkt auf
140		-	Aschaffenburg, Hauptzollamt	
141		_	Amberg, Zollamt	
142			Ansbach, Zollamt	
143		-	Augsburg, Zollamt Hauptbahnhof	
144		-	Bamberg, Hauptzollamt	frisches und zubereitete Fleisch mit Ausnahm von Fett
145	_	-	Coburg, Zollamt	desgleichen
146	-		Fürth (Bayern), Hauptzollamt	
147	Furth i. Wald Zollamt Bahnhof	-	Furth i. Wald, Zollamt Bahnhof	_
148			Hof, Zollamt Bahnhof	frisches und zubereitete Fleisch mit Ausnahm von Fett
149	Kufstein, Zollamt	1-	Kufstein, Zollamt	frisches Fleisch
149a			Kulmbach, Zollamt	frisches und zubereitete Fleisch mit Ausnahm von Fett
150			Landshut (Bayern), Hauptzollamt	von Fett
151		-	Memmingen, Hauptzollamt	frisches und zubereitete Fleisch mit Ausnahm
152			München, Hauptzollamt Landsberger Straße	von Fett
152a		_	München, Zollamt Post	- /
152b		N -	München, Zollamt Südbahnhof	
153		-	Nürnberg, Hauptzollamt	
154	Passau, Zollamt Bahnhof		Passau, Zollamt Bahnhof	
154a	Passau, Zollamt Donaulände	-	Passau, Zollamt Donaulände	
155			Regensburg, Hauptzollamt	
155a		-	Regensburg, Zollamt Hafen	11-1-1
156	Rosenheim, Hauptzollamt	-	Rosenheim, Hauptzollamt	
157	Salzburg, Zollamt	-	Salzburg, Zollamt	
158	Schirnding, Zollamt Bahnhof	_		
158a	Simbach (Inn) Zollamt Bahnhof	_	Simbach (Inn), Zollamt Bahnhof	frisches Fleisch
159			Straubing, Zollamt	frisches und zubereitete Fleisch mit Ausnahm von Fett
160		-	Würzburg, Hauptzollamt	von rett

Verordnung

zur Änderung der Verordnung Nr. 156 über die Bayer. Akademie der Schönen Künste

Vom 6. April 1950

Die Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 Abs. I Satz 2 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung:

8 1

Die Verordnung Nr. 156 über die Bayerische Akademie der Schönen Künste vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 79) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. I erhält folgende Fassung:

"Die Bayerische Akademie der Schönen Künste ist eine unter dem Schutz und der Aufsicht der Staatsregierung stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist München. Die Aufsicht wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt, dem auch die oberste Sorge für das Personal und den Haushalt der Akademie obliegt."

Art. 2 erhält folgenden Abs. I:

"Die Akademie besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern, die in ihrer Gesamtheit zur Erfüllung der der Akademie in Art. I Abs. II gestellten Aufgaben berufen sind."

Der bisherige Art. 2 wird Artikel 2 Abs. II.

Art. 3 erhält folgende Fassung:

"I. An der Spitze der Akademie steht der Präsident. Er wird bei der Führung seines Amtes unterstützt durch das aus den drei Abteilungsleitern bestehende Direktorium (Art. 5), deren einer im jährlichen Wechsel als Vizepräsident sein ständiger Stellvertreter ist. Der Präsident oder sein Stellvertreter verbritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Präsident darf nicht gleichzeitig Direktor einer Abteilung sein. Er wird von den ordentlichen Mitgliedern in einer besonders zu diesem Zweck anzuberaumenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der in Art. 5 vorgesehenen Wahl der Direktoren anzusetzen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl ist geheim, schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre. Er kann wiedergewählt werden.

Der Präsident hat im Zusammenwirken mit dem Direktorium für die geregelte Tätigkeit der Akademie zu sorgen und über der Beachtung der Satzung zu wachen. Er führt den Vorsitz in den Vollversammlungen der Akademie.

II. Dem Direktorium ist ein Generalsekretär beizugeben, der an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen hat. Der Generalsekretär wird vom Direktorium nach Anhörung der Vollversammlung bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Akademie.

- III. Das Direktorium stellt alljährlich den Haushalt auf, führt ihn durch und beschließt über die Verteilung der der Akademie zur freien Verwendung zufließenden Mittel. Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Zustimmung des Präsidenten und der Genehmigung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen. Die Akademie erhält alljährlich einen staatlichen Zuschuß, dessen Höhe durch den Staatshaushaltsplan bestimmt wird. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.
- IV. Alles N\u00e4here regelt die vom Direktorium im Einvernehmen mit dem Pr\u00e4sidenten zu erlassende Gesch\u00e4ftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums f\u00fcr Unterricht und Kultus bedarf."

Art. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Beamten und Angestellten der Akademie werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Direktorium und mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ernannt bzw. eingestellt. Die Einstellung der übrigen Hilfskräfte erfolgt durch das Direktorium."

Art. 6 erhält folgende Fassung:

- "I. Die Abteilungen für bildende Kunst und für Schrifttum bestehen aus je höchstens 30 ordentlichen und 6 außerordentlichen Mitgliedern, die Abteilung für Musik aus höchstens 15 ordentlichen und 3 außerordentlichen Mitgliedern. Zu ordentlichen Mitgliedern können deutsche Künstler und Persönlichkeiten, die sich mit künstlerischen Fragen beschäftigt haben (Laien), zu außerordentlichen Mitgliedern ausländische Künstler und Laien gewählt werden. Die Zahl der Laien soll nicht mehr als ¾ und nicht weniger als ¼ der Gesamtzahl betragen.
- II. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Abteilung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von den ordentlichen Mitgliedern der Akademie gewählt. Die Wahl ist geheim, die schriftliche Wahl ist zulässig."

III. und IV. bleibt unverändert.

Art. 12, Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie wird vom Direktorium der Akademie im Einvernehmen mit dem Präsidenten beschlossen und vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt."

8 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft. München, den 6. April 1950

> Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard

Herausgegeben vom Informations- und Presseamt der Bayer, Staatsregierung, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: Dr. jur. Hanns-W. Schmid, München 22, Reitmorstraße 29/II, Tel. 3 26 61/210. Druck: Hermann Vitalowitz & Co., München 15, Bayerstraße 57/59. — Auslieferung: München 22, Reitmorstraße 29/II, Bezugspreis: Ausgabe A durch die Post vierteljährlich DM 1.50 + Zustellgebühr, Ausgabe B vierteljährlich DM 1.70 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 20 Pfennig, je weitere 4 Seiten 10 Pfennig + Porto und Verpackung.